



Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zum Beschluss Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Immobilien

Gegenstand der Entscheidung ist die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Immobilien für die Investitionsmaßnahme FSZ (Förderschulzentrum) C.-Schorlemmer-Ring Außenanlage.

Im Übrigen wird auf die beigelegte Vorlage (Vorlagen-Nr. VII/2020/01063) verwiesen.

Begründung der Eilentscheidung:

In dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, entscheidet gemäß § 65 Abs. 4 S. 1 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung. Das Gleiche gilt gemäß § 65 Abs. 4 S. 4 KVG LSA für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Regelung soll den Hauptverwaltungsbeamten in die Lage versetzen, auf Katastrophen, drohende Gemeingefahren oder andere nicht voraussehbare öffentliche Notstände zu reagieren. Entscheidungen sind unaufschiebbar, wenn bei einem Zuwarten bis zur nächstmöglichen Verhandlungsmöglichkeit in der Vertretung unaufschiebbare rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt würden oder der Kommune oder ihren Einwohnern ein Schaden entstehen würde.

Aufgrund der dynamischen Zunahme der Infektionsfälle durch den neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) und zur Eindämmung der Ausbreitung hat die Stadt Halle (Saale) am 17. März 2020 den Katastrophenfall ausgerufen, um den dringend erforderlichen koordinierten Einsatz aller verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung zu ermöglichen. Zusätzlich zu den bereits auf Landes- und kommunaler Ebene angeordneten Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit der Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse aus gesundheitstechnischen Gründen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus bis zum 30. April 2020 abgesagt.

Vor diesem Hintergrund habe ich mich mit der Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden auf folgendes Verfahren zur Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten geeinigt, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA einberufenen Sitzung aufgeschoben werden können. Die Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit einer Eilentscheidung bedürfen, werden den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt. Diese Angelegenheiten werden in einer Videokonferenz zwischen dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden beraten. Findet die Angelegenheit in der Fraktionsvorsitzendenrunde die Zustimmung von 80 %, werde ich unverzüglich die Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA treffen und dies den Mitgliedern der Vertretung bzw. den Mitgliedern des jeweiligen beschließenden Ausschusses mitteilen. Darüber hinaus wird die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung mitaufgenommen.

Die Eilentscheidung zur Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um die Freianlagen aus-schreiben zu können. Sollten die Außenanlagen vor dem Schulbeginn nicht fertiggestellt sein, wäre eine Nutzungsaufnahme des gesamten Schulbetriebes nicht möglich. Um die Fer-tigstellung der Maßnahme gemäß Zeitplan, 2. Quartal 2021, nicht zu gefährden, ist die Ge-nehmigung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung dringend erforderlich. Zur Ab-sicherung des Einzugs des Lernzentrums Halle-Neustadt im Dezember 2020 ist es erforder-lich, die grundhafte Sanierung der Außenanlagen ebenso bis Dezember 2020 fertigzustellen. Weiterhin ist die Gesamtfertigstellung der Maßnahme gemäß Zeitplan abzusichern.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Quartal 2020: | Beginn Ausschreibung |
| 2. Quartal 2020: | Baubeginn |
| 4. Quartal 2020: | Fertigstellung notwendige Außenanlagen Schule |
| 2. Quartal 2021: | Fertigstellung der gesamten Außenanlagen |

Wenn die Förderschule Korczak nicht in ihr Ausweichobjekt ziehen kann, kann die Sanie-rung nicht bis zum 31.12.2021 abgeschlossen werden. Als Schaden droht der Verlust weiter-erer Fördermittel für das Schulgebäude der Förderschule Korczak und der Grundschule Silberwald in Höhe von 4,6 Mio. €. Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Der Eilentscheidung wurde in der Fraktionsvorsitzendenrunde vom 20.03.2020 einstimmig zugestimmt, sodass ich hiermit folgende Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA tref-fe:

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.22101029.700 FSZ (Förderschulzentrum) C.-Schorlemmer-Ring Au-ßenanlage (HHPL Seiten 1078, 1249, 1267)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 315.000 EUR

wird bewilligt.

Die Deckung erfolgt aus folgender Verpflichtungsermächtigung:

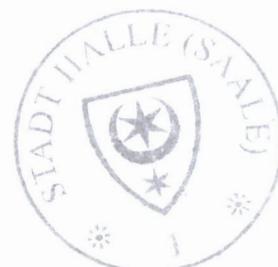
PSP-Element 8.21911012.700 Campus Kastanienallee (HHPL Seiten 1060, 1248, 1267)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 315.000 EUR.

Halle (Saale), den 23.03.2020

f. i. d.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Dienstsiegel



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01063**
Datum: 13.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.03.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Immobilien

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.22101029.700 FSZ (Förderschulzentrum) C.-Schorlemmer-Ring Außenanlage (HHPL Seiten 1078, 1249, 1267)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **315.000 EUR**.

Die Deckung erfolgt aus folgender Verpflichtungsermächtigung:

PSP-Element 8.21911012.700 Campus Kastanienallee (HHPL Seiten 1060, 1248, 1267)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **315.000 EUR**.


Egbert Geier
Bürgermeister


Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Ist mit der Angebotsprüfung erfolgt

Folgen bei Ablehnung

Fördermittelrückzahlung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2020	315.000,00	8.22101029.700

B Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
	Ertrag (gesamt)		
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Aufwand (ohne Abschreibungen)		
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)		

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Begründung:

überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung

Bezeichnung des PSP-Elementes Finanzpositionsgruppe	VE 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Überplan- mäßige VE -EUR-	Neue VE 2020 -EUR-
8.22101029.700 FSZ C.- Schorlemmer-Ring - Außenanlagen Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen	175.000	315.000	490.000
	kassenwirksam 2021		490.000

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch:

Bezeichnung des PSP-Elementes Finanzpositionsgruppe	VE 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Nichtin- anspruchnahme VE 2020 -EUR-	Neue VE 2020 -EUR-
8.21911012.700 Campus Kastanienallee Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.272.100	315.000	11.957.100

Sachliche Notwendigkeit

Die Stadt Halle (Saale) wird bis zum Jahr 2022 für über 250 Millionen EUR Schulen, Kindertagesstätten und Horte neu bauen oder sanieren. Rund 20 Objekte – 11 Schulen, 4 Turnhallen und 5 Kindertagesstätten – werden dabei über das Förderprogramm STARK III von EU und Land Sachsen-Anhalt hergerichtet. Mit diesem Programm wird insbesondere die energetische Ertüchtigung der Gebäude gefördert, nur ein kleiner Teil entfällt auf die allgemeine Sanierung. Die Herrichtung der Außenanlagen der Objekte ist nicht über das STARK-III-Programm zu finanzieren.

Im Rahmen des Fördermittelprogramms STARK III plus EFRE erfolgt aktuell die Sanierung des Lernzentrums Halle-Neustadt, Carl-Schorlemmer-Ring 62/64, 06122 Halle (Saale).

Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses (VI/2017/03479) durch den Stadtrat am 28.02.2018 waren die Planungen zu den Außenanlagen (Schulhof, Sport- und Erholungsflächen etc.) noch nicht vergeben. Entsprechend wurde festgelegt, dass zu den Außenanlagen ein separater Baubeschluss erarbeitet und vorgelegt wird, sobald die Entwurfsplanung abgeschlossen ist. Erst in dieser Phase konnten die grundlegenden Untersuchungen auf dem Gelände stattfinden.

Die nunmehr vorliegende Entwurfsplanung wurde mit der Schulleitung des Lernzentrums Halle-Neustadt und der Hortleitung des Hortes des Internationalen Bundes der Grundschule Am Heiderand abgestimmt.

Im Juni 2018 hat das Land Sachsen-Anhalt mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ das Kommunalinvestitionsgesetz (Schulsanierungsprogramm) des Bundes umgesetzt. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Sanierung von Außenanlagen förderfähig. Entsprechend hat der Stadtrat am 29.05.2019 die Prioritätenliste der Stadt Halle (Saale) für dieses Förderprogramm beschlossen. Diese umfasste auch die Sanierung der Außenanlagen des Lernzentrums Halle-Neustadt. Die entsprechenden Fördermittelanträge der Stadt Halle (Saale) wurden mittlerweile eingereicht, eine Bescheidung liegt vor.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Mit der Bewilligung der Fördermittel vom 20.02.2020 und dem Baubeschluss vom 26.02.2020 ist es Ziel, die Außenanlagen weitgehend parallel zur Sanierung des Schulgebäudes fertig zu stellen.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Nachweis der Deckung

8.21911012.700 – Campus Kastanienallee

Die Deckung für das Haushaltsjahr 2020 und Folgejahre kann aus dem Campus Kastanienallee erfolgen, da sich deren Gesamtprojekttablaufplan verschiebt. Der ursprüngliche Ansatz ging im Rahmen des Wettbewerbs Zukunftsstadt von ersten Planungsphasen im Jahr 2020 aus. Auf Grund des Ausscheidens aus dem Wettbewerb wird das Projekt neu erarbeitet, es verschiebt sich der Projektplan entsprechend um ca. 1 Jahr.

Familienverträglichkeit

Maßnahmen, welche das Schulangebot erhalten oder erweitern und die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler verbessern, können als familienverträglich und familienfreundlich eingeschätzt werden.

Erläuterung der Dringlichkeit

Um die Fertigstellung der Maßnahme gemäß Zeitplan, 2. Quartal 2021, nicht zu gefährden, ist die Genehmigung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung dringend erforderlich. Zur Absicherung des Einzugs des Lernzentrum Halle-Neustadt im Dezember 2020 ist es erforderlich die grundhafte Sanierung der Außenanlagen ebenso bis Dezember 2020 fertig zu stellen. Weiterhin ist die Gesamtfertigstellung der Maßnahme gemäß Zeitplan abzusichern.

1. Quartal 2020:	Beginn Ausschreibung
2. Quartal 2020:	Baubeginn
4. Quartal 2020:	Fertigstellung notwendige Außenanlagen Schule
2. Quartal 2021	Fertigstellung der gesamten Außenanlagen